



## **Bundessozialgerichtsentscheidung (BSG) zur Pflegekostentransparenzvereinbarung: Rechtmäßigkeit der PTVS bleibt weiterhin ungelöst!**

Mit **Entscheidung** vom 16. Mai 2013 (Az.: B 3 P 5/12 R) hat das BSG das allseits erwartete Urteil zum Revisionsverfahren über die PTVS zurückgewiesen.

Entgegen mehreren Pressemeldungen, hat das BSG jedoch die Rechtmäßigkeit der PTVS und die damit verbundene Veröffentlichung der Transparenzberichte nicht bestätigt

Die Revision wurde lediglich zurückgewiesen, weil die Klägerin kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis hatte, eine sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Pflegekassen anzustreben. Die Klage war damit formal unzulässig.

Ein vorbeugender Antrag wurde seitens der Klägerin deswegen gestellt, weil bei einer jährlichen Prüfung nach Bestehen eines neuen Transparenzberichtes kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht und sich ein Klageverfahren somit erledigt. Um die Rechtsfrage bzgl. der PTV selbst zu klären, müsste eine solche Streitigkeit also in weniger als einem Jahr von drei gerichtlichen Instanzen überprüft werden. Das BSG bestätigte lediglich, dass die Norm im SGB XI, also die Aushandlung der PTV durch die beteiligten Parteien der Selbstverwaltung, nicht verfassungswidrig sei.

Da eine höchstrichterliche Klärung somit weiterhin nicht zu erwarten ist, verbleibt es nunmehr Politik und Selbstverwaltung, ein neues System zu finden, welches die Darstellung der Qualität in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen messen und darstellen kann. Ob dies in Anbetracht der verhärteten und unterschiedlichen Interessenslagen gelingt, bleibt zu wünschen, wird jedoch als kritisch gesehen. Da mehrere Gutachten (vgl. <http://www.hopfenzitz.info/aktuelles/>) derzeit belegen, dass das Verfahren weder dem Pflegebedürftigen noch deren Angehörigen nutzt, gerade durch den Dokumentationsaufwand falsche Anreize setzen kann (ca. 3 Milliarden EURO Kosten der Bürokratie und Durchführung der Prüfungen pro Jahr), und insbesondere die Pflegenden weiter in ihrer Arbeit belastet, wird in Anbetracht der bevorstehenden Bundestagswahlen nur zu hoffen sein, dass hier Parteien im Vorfeld eine Abschaffung dieses Systems auf ihre Agenda setzen.

Soweit Ergebnisse von Qualitätsprüfungen und den damit verbundenen Maßnahmenbescheiden und Transparenzberichten den Erwartungen der jeweiligen Einrichtungsträgern nicht entsprechen, verbleibt weiterhin der Rechtsweg zu den unteren Gerichten, wobei gerade bei formalen Fehlern der Prüfinstitutionen (z.B. unverhältnismäßige Stichprobenhöhe) und auch materiell fehlerhaften Erhebungen (z.B. falsche Bewertung von Konzepten und Dokumentationen) weiter die Chancen einer Unterlassungsklage mit gut bewertet werden, sofern nicht schon außergerichtlich mit den Landesverbänden eine Einigung erzielt werden kann.

Dominique Hopfenzitz  
Rechtsanwalt